

**Dr. Bernd Simon**  
-Dipl.-Biologe-  
**Plossig - Im Winkel 4**  
**06925 Annaburg**  
☎ 035 386 - 23 761  
E-Mail [Dr.Bernd.Simon@t-online.de](mailto:Dr.Bernd.Simon@t-online.de)

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

(Basisdatenerhebungen 2020)

zum Vorhaben

## Bebauungsplan V 34 Wohnbebauung "Am Damm" Klöden

### **Endbericht**

*Arbeitsstand*

*20.10.2020*

*(Stand der Datenerhebung 20.08.20)*

Bearbeiter

**Dipl.-Biologe Dr. Bernd Simon**

**+++ Auftraggeber +++**

**Julia Wartenburger – Klöden Elbstraße 4  
06917 Jessen/E.**

# VERZEICHNISSE

<b>0. KURZFASSUNG DER ERGEBNISSE .....</b>	<b>3</b>
<b>1. VORHABEN UND UNTERSUCHUNGSUMFANG .....</b>	<b>4</b>
<b>2. EINGRIFFSVORHABEN UND FACHLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>5</b>
2.1. EINGRIFFSVORHABEN AUS ARTENSCHUTZFACHLICHER SICHT .....	5
2.2. FACHLICHE GRUNDLAGEN U. VORGEHENSWEISE .....	6
<b>3. RELEVANZPRÜFUNG.....</b>	<b>7</b>
3.1. GRUNDLAGEN ZU ARTVORKOMMEN IM EINGRIFFSRAUM .....	7
3.2. ERGEBNISÜBERSICHT AUS ARTERFASSUNGEN UND RECHERCHEN .....	10
3.3. ZEITLICHE EMPFINDLICHKEITEN UND RÄUMLICHE BETROFFENHEITEN .....	13
<b>4. KONFLIKTANALYSE UND KONFLIKTMINIMIERUNG .....</b>	<b>16</b>
4.1. ALLGEMEINE ARTBEZOGENE MAßNAHMEN ZUR KONFLIKTVERMEIDUNG.....	16
4.1.1. Grundsätze .....	16
4.1.2. Allgemeine artbezogene Vermeidungsmaßnahmen .....	16
4.2. ARTSPEZIFISCHE PRÜFUNG DER EINGRIFFSWIRKUNGEN .....	19
4.2.1. Arten nach FFH-Richtlinie Anhg. II/IV.....	19
4.2.2. Arten nach EU-Vogelschutzrichtlinie Anhg. I.....	21
4.2.3. Arten nach EG-Artenschutz-VO Anhg. A.....	23
4.2.4. Arten nach BArtSchV Anl. 1 Sp. 3.....	24
4.2.5. Weitere ausgewählte Brutvogelarten (Charakterarten / z.T. RL) .....	25
4.2.5.1. Arten nach Roter Liste des Landes .....	25
4.2.5.2. Koloniebrütende Arten .....	26
4.2.5.3. Arten mit hohem Charakterwert .....	27
4.2.5.4. Typische Gebäudebrüter.....	28
4.2.5.5. Ausgewählte weitere Baumbrüter.....	29
4.2.5.6. Ausgewählte weitere Gebüschbrüter .....	29
4.3. MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH EINGRIFFSBEDINGTER HABITATVERLUSTE .....	30
<b>5. ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFERGEBNISSE .....</b>	<b>31</b>
<b>6. QUELLEN U. LITERATUR.....</b>	<b>32</b>
ABB. 1: ÜBERPLANTER BEREICH SÜDTEIL .....	4
ABB. 2: ÜBERPLANTER BEREICH NORDTEIL .....	4
ABB. 3: DARSTELLUNG ZUM PLANUNGSRAUM .....	5
ABB. 4: ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES ZU DATENERHEBUNGEN 2020 .....	6
ABB. 5: GEBÄUDE S-TEIL (BEI ABRISS) .....	15
ABB. 8: LAUBBÄUME N-TEIL (BEI ENTNAHME) .....	15
ABB. 7: KONIFEREN S-TEIL (BEI ENTNAHME).....	15
ABB. 9: OBSTGEHÖLZE S-TEIL (BEI ENTNAHME).....	15
ABB. 10: MATERIALLAGER (BEI ENTNAHME) .....	15
ABB. 6: KLEINSTRUKTUR S-TEIL (BEI ENTNAHME).....	15
ÜBERSICHT 1: AUFLISTUNG DER IM BETRACHTUNGSRAUM VORKOMMENDER STRENG GESCHÜTZTER SOWIE WEITERER BESONDERS CHARAKTERISTISCHER ARTEN.....	10
ÜBERSICHT 2: TYPISIERUNG DES ARTSPEZIFISCHEN KONFLIKTPOTENZIALS (BIOLOGISCHER BEZUG, ARTSPEZIFISCH SENSIBLE ZEITRÄUME, RÄUMLICHE BETROFFENHEIT) ...	13
ÜBERSICHT 3: ALLGEMEINE ARTBEZOGENE MAßNAHMEN ZUR KONFLIKTVERMEIDUNG .....	18
ÜBERSICHT 4: MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH VON EINGRIFFSBEDINGTEN HABITATVERLUSTEN.....	30

## 0. Kurzfassung der Ergebnisse

### Artenschutzfachliche Vorhabenswirkungen

- Flächige Entnahme von Gehölzen und Rückschnitt krautiger Bodenvegetation
- Einebnen von Aufschüttungen und Auffüllen von Bodensenken
- Abriss- und Beräumungsarbeiten bzw. Aufschüttungen und Anhäufungen
- Versiegelung von Teilflächen durch Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen
- Bepflanzungen und Ansaaten unterschiedlicher Art

### Relevanzprüfung

- Datenerhebungen zu Brutvögeln, Reptilien, Fledermäuse, Arthropoda, Xylobionte Käfer
- Artbezogene Betroffenheitsanalyse einzeln und vertiefend zu 26 Arten / -gruppen, dav.:
  - 3 Arten / -gruppen nach FFH-Richtlinie der EU Anh. IV
  - 3 Vogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie Anh. I
  - 2 Vogelarten nach EG-(Artenschutz)VO Anh. A
  - 1 Vogelart nach Bundesartenschutz-Verordnung Anl. 1 Sp. 3
- Eingrenzung besonders sensible Zeiten (Brutzeit: 01.03.-31.08.)

### Konfliktanalyse – Allgemeine artbezogene Vermeidung

- Räumliche Betroffenheit von 23 Brutvogelrevieren (dar. 1 BP Neuntöter).
- Ableitung von auf die einzelnen Arten bezogenen Vermeidungs-Maßnahmen.  
Bauzeitangepassung
  - Keine Eingriffe an Fortpflanzungsstätten während der Brutzeit der Vögel
    - kein Rückschnitt von Gehölzen 01.03.-31.08.
    - kein Abriss von Gebäuden / Beräumen von Teilen 01.03.-31.08.
- Risikomanagement
  - Ökologische Baubegleitung und Einzelfallprüfung durch sachkundige Person
    - Einzelfallprüfung bei Abriss von Gebäuden auf Nester der Rauchschnalbe im Inneren
    - Einzelfallprüfung bei Rückschnitt hoher Fichten auf Schlafgemeinschaften Waldohreule

### Konfliktanalyse – Artspezifische Prüfung der Beeinträchtigungen

#### Verbleibende Beeinträchtigungen

- Restrisiko an baubedingten Verlusten von Tieren in unerkannten Verstecken.
- Verluste in der örtlichen Strukturvielfalt (Versteckelemente, Standorte für Nistplätze).

#### Zulässigkeit / Verbotstatbestände:

- Mit CEF-Maßnahme keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.
- Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Vogelbrutstätten im räumlichen Zusammenhang.

### Ausnahmeprüfung

- Artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren erscheinen nicht erforderlich.

### Verbleibender Kompensationsbedarf

- Gegenüber verbleibenden Eingriffswirkungen werden Kompensationsmaßnahmen erforderlich:
  - Anpflanzung locker angeordneter Dorngebüsch (ca. 50 m<sup>2</sup> Fläche bzw. 25 m Länge)
  - Anbringen artspezifischer Nisthilfen (je 2 Nisthilfen pro 1 verlustiger Brutstätte)

### Fazit

Für das Vorhaben ist unter Vorbedingungen die artenschutzrechtliche Zulässigkeit zu erwarten.

# 1. Vorhaben und Untersuchungsumfang

## Vorhaben

### *Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 34 Wohnbebauung "Am Damm" in OT Klöden*

Vorhabensträger

*Julia Wartenburger – Klöden Elbstraße 4, 06917 Jessen/E.*

Die Größe der überplanten Fläche ist mit ca. 6.500 m<sup>2</sup> angegeben und hat einen den Zuschnitt eines unregelmäßigen Rechtecks. Beim Plangebiet handelt es sich zum etwa zu gleichen Teilen um in Nutzung befindliche Kleingartenparzellen und um eine locker mit Bäumen bestandene augenscheinlich nur unregelmäßig genutzte Grünlandfläche.

(STADT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG DIPL.-ING. RAINER DUBIEL, 2019)



**Abb. 1: Überplanter Bereich Südteil**



Fotos:  
26.06.20  
26.06.20

**Abb. 2: Überplanter Bereich Nordteil**

## Untersuchungsumfang

Lt. Vorgabe sind zum Vorhaben naturschutzfachliche Begleituntersuchungen mit Erstellung eines Artenschutzbeitrages nötig, wobei schwerpunktmäßig auf die Betroffenheit von streng und besonders geschützten Arten, insbesondere der Vögel und Reptilien sowie weiterhin Fledermäuse, Arthropoda und Xylobionte Käfer einzugehen ist.

Artbezogene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind zu treffen, die eine Berührung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG insbesondere während der Bautätigkeit ausschließen.

Dazu waren folgende Daten zu erheben:

1. **Brutvögel** - Gesamtartenspektrum aktueller Brutvögel inkl. Nahrungsgäste
2. **Reptilien** - Speziell bezogen auf Zauneidechse
3. **Fledermäuse** - Präsenz- / Relevanzprüfung
4. **Arthropoda** - Präsenz- / Relevanzprüfung
5. **Xylobionte Käfer** - Präsenz- / Relevanzprüfung

Das Büro Öko & Plan - Landschaftsplanung, Ökologie und Umweltberatung Dr. Simon wurde mit den notwendigen Datenerhebungen sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beauftragt.

Als Untersuchungsgebiet ist der unmittelbare Eingriffsbereich zzgl. geringem Puffer abgegrenzt.

Erfassungen im Freiland erfolgten in den Brutperiode 2019 und 2020.

## 2. Eingriffsvorhaben und fachliche Grundlagen

### 2.1. Eingriffsvorhaben aus artenschutzfachlicher Sicht

Es ist die Nutzung der Fläche zur Wohnbebauung vorgesehen. Es erfolgt Parzellierung in mehrere Baugrundstücke, wobei die Verkehrsfläche öffentlich zugänglich bleibt.

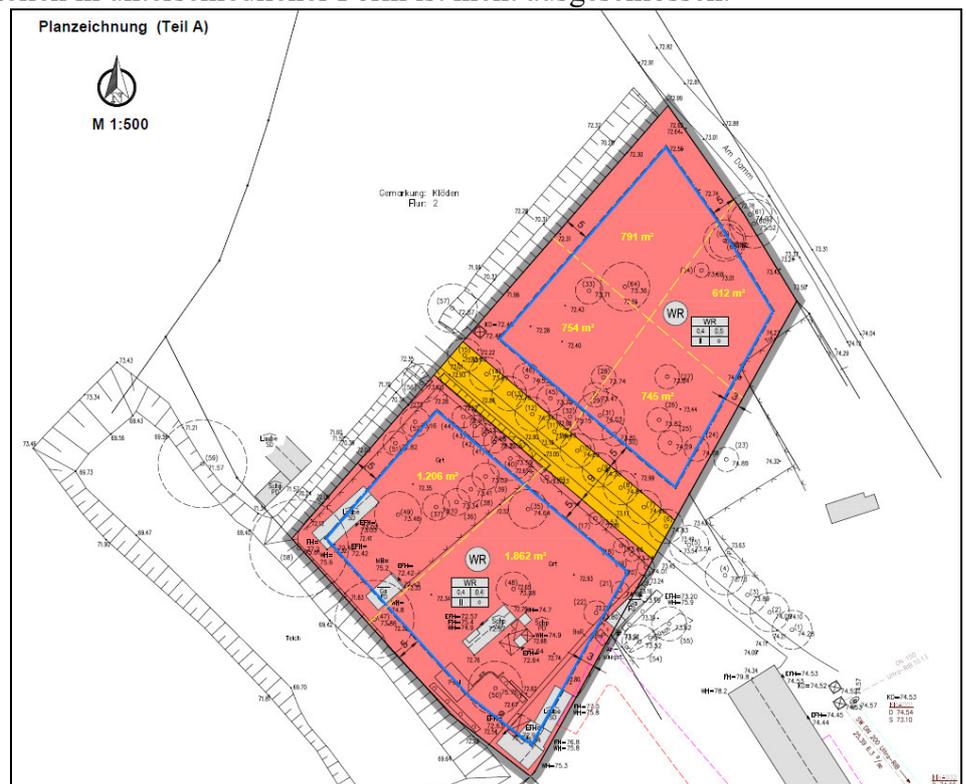
Der Eingriff umfasst artenschutzfachlich relevante Komponenten wie folgt:

- Flächige Entnahme von Gehölzen und krautiger Bodenvegetation
- Einebnen von Aufschüttungen und Auffüllen von Bodensenken
- Abriss- und Beräumungsarbeiten unterschiedlicher Art
- Versiegelung von Teilflächen durch Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen
- Aufschüttungen und Anhäufungen unterschiedlicher Art
- Bepflanzungen und Ansaaten unterschiedlicher Art

Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst ca. 6.480 m<sup>2</sup> und soll wie folgt genutzt werden:

- Baugebiete ca. 5.970 m<sup>2</sup>.
- Verkehrsfläche ca. 510 m<sup>2</sup>

Details zur Bausführung liegen noch nicht vor, so dass der Umfang o.g. Eingriffskomponenten je nach Lage und Größe der künftigen Baulichkeiten variieren kann. Eine Einfriedung der Parzellen in unterschiedlicher Form ist nicht ausgeschlossen.

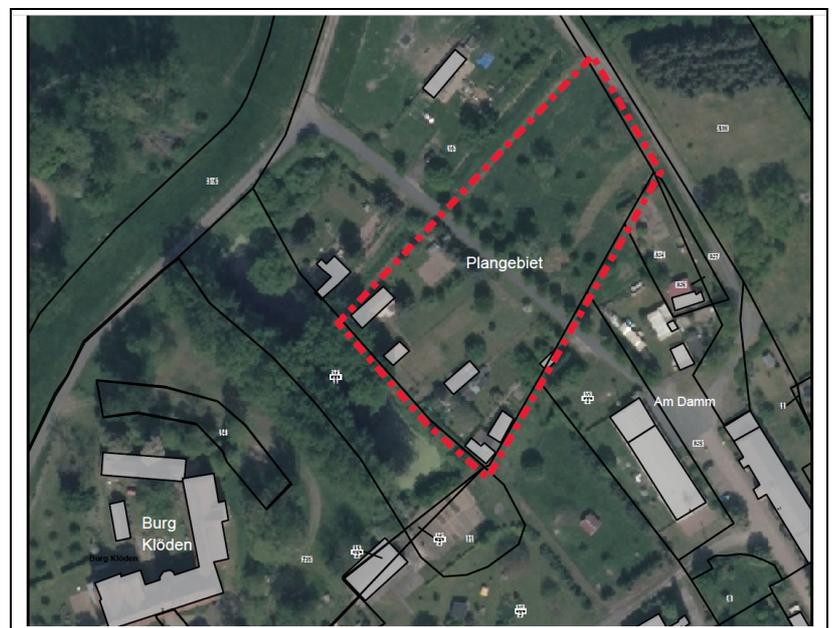


## 2.2. Fachliche Grundlagen u. Vorgehensweise

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthält die Vorgabe, dass die **„streng geschützten Arten“** entsprechend **Anhang IV der FFH-Richtlinie**, der **EG-VO (Anhang A)** sowie der **BArtSchV (Anlage 1, Spalte 3)** bei Planungen besonders zu berücksichtigen sind. Hinzu kommen die Arten der **EU-Vogelschutzrichtlinie (insbes. Anhang I)**.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag nimmt Bezug auf die aktuell (oder historisch) im Land Sachsen-Anhalt vorkommenden Arten. Eine **landeseinheitliche Artenliste** (RANA, 2018) verfolgt das Ziel, eine einheitliche Basis für die im Rahmen von Eingriffsvorhaben in Sachsen-Anhalt zu erarbeitenden „Artenschutzrechtlichen Fachbeiträge“ zu schaffen.

Grundlagendaten aus aktuellen Erhebungen sind jeweils unter besonderer Beachtung der EU-VSRL bzw. FFH-RL u. Rote Liste ST insbesondere für Brutvögel aber auch für weitere Artengruppen lt. Vorgabe dokumentiert.



**Abb. 4: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes zu Datenerhebungen 2020**

Quelle:  
Unterlagen des Planungsträgers

Rechtsbezug zur artenschutzrechtlichen Betrachtung bilden BNatSchG § 44 „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ sowie § 45 „Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen“; insbesondere:

Zugriffsverbote (BNatSchG §44 Abs.1 Nr.1-4)

1. Verbot der Verletzung / Tötung (BNatSchG §44 Abs.1 Nr.1) - Tötungsverbot

Es ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen das Verbot verstoßen wird, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

➤ Tötung / Verletzung von Individuen nicht zweifelsfrei ausräumbar → *Ausnahmeverfahren*

2. Verbot der erheblichen Störung (BNatSchG §44 Abs.1 Nr.2) - Störungsverbot

Es ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen das Verbot verstoßen wird, wild lebende Tiere der **streng** geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

➤ Erheblichkeit der Störung u./o. Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht zweifelsfrei ausräumbar; u./o. Vermeidung einer erheblichen Störung durch Schutzmaßnahmen nicht zweifelsfrei prognostizierbar → *Ausnahmeverfahren*

3. Verbot der Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(BNatSchG §44 Abs.1 Nr.3) – Zerstörungsverbot Fauna

Es ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen das Verbot verstoßen wird, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

➤ Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zweifelsfrei ausräumbar bzw. nicht zweifelsfrei prognostizierbar ob ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird → *Ausnahmeverfahren*

## 3. Relevanzprüfung<sup>1</sup>

### 3.1. Grundlagen zu Artvorkommen<sup>2</sup> im Eingriffsraum

#### Arten nach FFH-Richtlinie (Anhang IV)

Von der *Zauneidechse* wurden im Betrachtungsraum trotz intensiver Suche keine Nachweise erbracht. In Anbetracht von Vorkommen im Bereich des Elbdeiches und der Habitatansprüche der Art wären ggf. auch in den Kleingärten im Planungsraum Zauneidechsen zu erwarten. Als besonders geeignete Strukturen sind Materiallager und alte Gebäudefundamente zu nennen.

Für *Fledermäuse* bietet das südwestlich vom Planungsraum gelegene Gewässerufer mit Alteichen im Uferbereich typische Jagd- und potenzielle Quartierbereiche für die Artengruppe. Eine mindestens sporadische Nutzung von Strukturen im Planungsraum zu Jagdaktivitäten ist auf Grund der räumlichen Nähe zu erwarten, wurde aber nicht belegt.

Das Aushubgewässer am Schloss Klöden stellt für *Lurche* (u.a. Rotbauchunke, Knoblauchkröte) ein typisches Laichgewässer dar, war aber 2020 vollständig trocken gefallen, so dass ein Laichgeschehen nicht möglich war. Eine Nutzung des Planungsraumes als Landlebensraum ist zu erwarten, wurden aber nicht belegt.

Den Alteichen am Ufer des Altwassers wird Potenzial einer (künftigen) Besiedlung auch durch streng geschützte *Großkäfer* (Großer Eichenbock u.a.) zuerkannt. Die Erhebungen erbrachten keine Nachweise aktueller Vorkommen.

#### Arten nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)

Der *Rotmilan* ist Charaktervogel der Elbaue mit Vorkommensschwerpunkten im Überflutungsgrünland und frequentiert den Planungsraum als Nahrungsgast regelmäßig. Die Art ist Zugvogel und nur zur Brutzeit, z.T. aber auch ganzjährig im Gebiet.

Der *Schwarzmilan* ist Charaktervogel der Elbaue mit Vorkommensschwerpunkten in unmittelbarer Flussnähe und frequentiert den Planungsraum als Nahrungsgast sporadisch. Die Art ist Zugvogel und von März bis September im Gebiet.

Von *Neuntöter* brütet 1 Paar im Planungsraum (Nachweis 2019). Für die Art sind die Ansprüche an den Brutplatz in Bereichen mit Gebüschstrukturen (auch Koniferen) gut erfüllt. Offene Bereiche dienen als Nahrungsfläche. Die Art ist Zugvogel und von Anfang Mai bis Anfang September im Gebiet.

#### Arten nach EG-(Artenschutz)Verordnung (Anhang A)

Der *Turmfalke* ist regelmäßiger Nahrungsgast im Planungsraum und nutzt offene Bereiche (Grünland) als Nahrungshabitat. Sein Brutplatz liegt außerhalb des Planungsraumes (Baum- wie auch Gebäudebrüter). Er ist Standvogel und ganzjährig im Gebiet.

Die *Waldohreule* ist vereinzelter Nahrungsgast im Planungsraum und nutzt offene Bereiche als Nahrungshabitat. Ihr Brutplatz liegt außerhalb des Planungsraumes (Baumbrüter auch im Siedlungsbereich / Ansiedlung im Planungsraum potenziell möglich). Sie ist Standvogel und ganzjährig im Gebiet.

<sup>1</sup> Auflistung zu erörternder Arten bzw. artspezifische Konfliktschärfe → vgl. Übersicht 1/2 (S. 10/ 13)

<sup>2</sup> Eine zielgerichtete Suche von Kleinvogelnestern erfolgte nicht.

Nach mehrjährig existierenden Nestern von Greif- und Krähenvögeln wurde vollflächig gesucht [keine Funde].

### **Arten nach Bundesartenschutz-Verordnung (Anlage 1 Sp. 3)**

Der **Grünspecht** ist Teilsiedler, d.h. er hat seinen Brutplatz außerhalb (Höhlenbrüter), hat aber Revieranteile („Home-Range“) im Planungsraum. Der Grünspecht ist Standvogel und ganzjährig im Gebiet.

### **Weitere ausgewählte Brutvogelarten (Charakterarten / z.T. Rote Liste)**

#### **ALLGEMEINES**

Insbesondere Punkt „Artspezifische Prüfung der Eingriffswirkungen“ (Pkt. 4.2.) erfolgt im Betrachtungsansatz eine Abschichtung innerhalb des Artenspektrums wie folgt:

- Einzelbetrachtung aller **Arten mit strengem Schutzstatus** - unabhängig vom Brutvogelstatus  
→ *Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke, Waldohreule, Grünspecht, Neuntöter*
- Einzelbetrachtung aller **Arten nach Roter Liste des Landes** - unabhängig vom Brutvogelstatus  
→ *Kuckuck, Rauchschwalbe, Bluthänfling*
- Einzelbetrachtung aller **Koloniebrüter** - unabhängig vom Brutvogelstatus  
→ *Saatkrähe*
- Einzelbetrachtung aller **Arten mit hohem Charakterwert** - unabhängig vom Brutvogelstatus  
→ *Hausrotschwanz, Klappergrasmücke*
- Differenzierte Betrachtung **sonstige Arten** – aber nur bei Brutvorkommen
  - Einzelbetrachtung der Gebäudebrüter  
→ *Bachstelze, Haussperling*
  - teilweise Zusammenfassung in Gilden sonstiger Arten
    - Gebüschbrüter → *Stieglitz, Grünfink, Kernbeißer, Girlitz, Gelbspötter*
    - Baum- / Höhlenbrüter → *Feldsperling, Gartenbaumläufer*
    - Bodenbrüter *n.n.*
  - keine Betrachtung „Allerweltsarten“ → *Ringeltaube, Mönchsgrasmücke, Kohlmeise, Blaumeise, Amsel, Star, Buchfink*

#### **Arten nach Roter Liste des Landes**

Von **Kuckuck** frequentiert mit mindestens 1 Paar den Planungsraum - die Zuordnung zu Paaren ist auf Grund der Lebensweise als Brutschmarotzer nicht üblich. Für die Art sind die Ansprüche gut erfüllt, da unter ihren potenziellen Wirtsvögeln auch mehrere im Gebiet ansässige Gebüschbrüter sind. Die Art ist Zugvogel und nur zur Brutzeit im Gebiet.

Die den Planungsraum zahlreich frequentierenden **Rauschwalbe** ist mutmaßlich nicht Brutvogel, sondern nur Nahrungsgast, die den Luftraum über nahezu der gesamten Fläche frequentiert. Die Art brütet fast ausschließlich in Gebäuden, ist Zugvogel und von März bis September im Gebiet.

Als typische Art staudenreicher oder ruderal geprägter Bereiche hat der **Bluthänfling** 1 Brutvorkommen (Nachweis 2019) im Planungsraum. Er ist überwiegend Körnerfresser und Gebüschbrüter und nutzt gern Gebüsche oder andere Strukturen als Sing- und Ansitzwarte. Die Art ist Zugvogel und nur zur Brutzeit (ggf. schon ab Februar) im Gebiet.

#### **Koloniebrütende Arten**

Die **Saatkrähe** ist Teilsiedler (Nachweis 2019), d.h. sie hat ihren Brutplatz außerhalb (Baumbrüter), hat aber Revieranteile („Home-Range“) im Betrachtungsraum. Sie ist Standvogel und ganzjährig im Gebiet.

### **Arten mit gebietsspezifisch hohem Charakterwert**

Der **Hausrotschwanz** besiedelt den Planungsraum aktuell mit 2 Brutpaaren, deren mutmaßlichen Neststandorte sich in Schuppen und Gebäudewandungen befinden. Die Art brütet an Gebäuden und anderen Nischen bietenden Strukturen, ist Zugvogel und nur zur Brutzeit (März bis November) im Gebiet.

Als typische Art gebüschgeprägter Habitats kommt die **Klappergrasmücke** im Südteil des Planungsraums mit 1 Brutpaar vor. Die Art ist Insektenfresser, Bewohner dorniger Gebüsch. Die Art ist Zugvogel und nur zur Brutzeit (Anfang April bis August/September) im Gebiet.

### **Typische Gebäudebrüter**

Die **Bachstelze** kommt mit 1 Brutpaar innerhalb des Planungsraumes vor. Der Neststandort wird in Schuppen und Gebäudewandungen vermutet. Die Art brütet an Gebäuden und anderen Nischen bietenden Strukturen, ist Zugvogel und nur zur Brutzeit (Ende Februar bis September) im Gebiet.

Vom **Hausperling**, der den Planungsraum ausgehend von unmittelbar östlich angrenzenden Gehöften zumindest episodisch in größerer Individuenzahl frequentiert, ist 1 Brutpaar in einem der Gebäude ansässig. Die Art brütet nahezu ausschließlich in Gebäuden, ist Standvogel und ganzjährig im Gebiet.

*Turmfalke* → vgl. unter Arten nach EG-(Artenschutz)Verordnung Anhang A

*Rauchschnalze* → vgl. unter Arten nach Roter Liste

*Hausrotschwanz* → vgl. unter Arten mit hohem Charakterwert

### **Gilde sonstiger Gebüschbrüter**

Unter den in Gebüsch brütenden Arten kommen **Grünfink** mit 2 Brutpaaren und **Stieglitz**, **Kernbeißer**, **Girlitz** sowie **Gelbspötter** mit je 1 Brutpaar im gartengeprägten Südwestteil des Planungsraums vor. Grünfink, Stieglitz und Kernbeißer sind Körnerfresser und Jahresvogel und ganzjährig im Gebiet. Girlitz und Gelbspötter sind Insektenfresser und als Zugvögel nur zur Brutzeit im Gebiet.

*Kuckuck* → vgl. unter Arten nach Roter Liste

*Neuntöter* → vgl. unter Arten nach Vogelschutzrichtlinie Anhg. I

*Klappergrasmücke* → vgl. unter Arten mit hohem Charakterwert

### **Gilde sonstiger Baumbrüter**

Vom **Feldsperling** kommen 2 Brutpaare im Planungsraum vor. Der **Gartenbaumläufer** ist mit 1 Brutpaar vertreten. Beide Arten sind Baumbrüter, wobei der Feldsperling auf Höhlen und der Gartenbaumläufer auf Nischen und Spalten angewiesen ist; beide nutzen auch Nisthilfen. Als Standvögel sind sie ganzjährig im Gebiet.

*Waldohreule* → vgl. unter Arten nach EG-(Artenschutz)Verordnung Anhang A

*Grünspecht* → vgl. unter Arten nach BArtSchV Anlage 1 Sp. 3

*Saatkrähe* → vgl. unter koloniebrütende Arten

### 3.2. Ergebnisübersicht aus Arterfassungen und Recherchen

Nachfolgend aufgeführte *artenschutzrechtlich besonders relevante Arten* wurden durch eigene Erhebungen aktuell im Betrachtungsraum (unmittelbarer Planungsbereich zzgl. begrenztes Umfeld) nachgewiesen. Zusätzliche Recherchen ergänzen die Daten. Die Auflistung in *Übersicht 1* erfolgt nach zoologischen Gruppen, bei den Vögeln unterteilt nach Brut- und Gastvogelstatus, in alphabetischer Folge der wissenschaftlichen Namen.

**Übersicht 1: Auflistung der im Betrachtungsraum vorkommender streng geschützter sowie weiterer besonders charakteristischer Arten**

Artname	Strenger Schutz	RL LSA	Status	Bestand / Vorkommen	Quelle
<i>Vögel - Brutvögel</i>					
<i>Carduelis cannabina</i> Bluthänfling	(EU-VSRL)	3	- Brutvogel (Sommervogel)	- Brutvogel ( <b>1 BP</b> ) unmittelbar im Planungsraum (Gebüschvegetation); dgl. Nahrungsrevier	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2019/2020)
<i>Carduelis carduelis</i> Stieglitz	(EU-VSRL)	-	- Brutvogel (Sommervogel)	- Brutvogel ( <b>1 BP</b> ) unmittelbar im Planungsraum (Gebüsch); dgl. Nahrungsrevier	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2019/2020)
<i>Carduelis chloris</i> Grünfink	(EU-VSRL)	-	- Brutvogel (Jahresvogel)	- Brutvogel ( <b>2 BP</b> ) unmittelbar im Planungsraum (Gebüsch); dgl. Nahrungsrevier	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2019/2020)
<i>Certhia brachydactyla</i> Gartenbaumläufer	(EU-VSRL)	-	- Brutvogel (Jahresvogel)	- Brutvogel ( <b>1 BP</b> ) unmittelbar im Planungsraum (Baumbestand/Halbhöhlen); dgl. Nahrungsrevier	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2019/2020)
<i>Coccothr. coccothraustes</i> Kernbeißer	(EU-VSRL)	-	- Brutvogel (Jahresvogel)	- Brutvogel ( <b>1 BP</b> ) unmittelbar im Planungsraum (Gebüsch); dgl. Nahrungsrevier	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2019/2020)
<i>Hippolais icterina</i> Gelbspötter	(EU-VSRL)	-	- Brutvogel (Sommervogel)	- Brutvogel ( <b>1 BP</b> ) unmittelbar im Planungsraum (Gebüsch); dgl. Nahrungsrevier	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2019/2020)
<i>Lanius collurio</i> Neuntöter	EU-VSRL - Anhg. I	V	- Brutvogel (Sommervogel)	- Brutvogel ( <b>1 BP</b> ) unmittelbar im Planungsraum (Gebüsch); dgl. Nahrungsrevier	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2019/2020)
<i>Motacilla alba</i> Bachstelze	(EU-VSRL)	-	- Brutvogel (Sommervogel)	- Brutvogel ( <b>1 BP</b> ) unmittelbar im Planungsraum (Gebäude / Bauteile u.a.); dgl. Nahrungsrevier	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2019/2020)

Artname	Strenger Schutz	RL LSA	Status	Bestand / Vorkommen	Quelle
<i>Passer domesticus</i> Haussperling	(EU-VSRL)	V	- Brut- u. Gastvogel (Jahresvogel)	- Brutvogel ( <b>1 BP</b> ) unmittelbar im Planungsraum (Gebäude); dgl. Nahrungsrevier / zzgl. Gastvögel	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2019/2020)
<i>Passer montanus</i> Feldsperling	(EU-VSRL)	V	- Brutvogel (Jahresvogel)	- Brutvogel ( <b>2 BP</b> ) unmittelbar im Planungsraum (Baumbestand/Höhlen); dgl. Nahrungsrevier	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2019/2020)
<i>Phoenicurus ochruros</i> Hausrotschwanz	(EU-VSRL)	-	- Brutvogel (Sommervogel)	- Brutvogel ( <b>2 BP</b> ) unmittelbar im Planungsraum (Gebäude / Bauteile u.a.); dgl. Nahrungsrevier	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2019/2020)
<i>Serinus serinus</i> Girlitz	(EU-VSRL)	-	- Brutvogel (Sommervogel)	- Brutvogel ( <b>1 BP</b> ) unmittelbar im Planungsraum (Gebüsch); dgl. Nahrungsrevier	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2019/2020)
<i>Sylvia corruca</i> Klappergrasmücke	(EU-VSRL)	-	- Brutvogel (Sommervogel)	- Brutvogel ( <b>1 BP</b> ) unmittelbar im Planungsraum (Gebüsch); dgl. Nahrungsrevier	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2019/2020)
<b>Vögel - Teilsiedler</b>					
<i>Corvus frugilegus</i> Saatkrähe	(EU-VSRL)	-	- Brutvogel (Jahresvogel)	- Brutvogel im näheren Umfeld; Revier anteilig im Betrachtungsraum; dgl. Teile Nahrungsrevier	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2019/2020)
<i>Cuculus canorus</i> Kuckuck	(EU-VSRL)	3	- Brutvogel (Sommervogel)	- Brutvogel im näheren Umfeld; Revier anteilig im Betrachtungsraum; dgl. Teile Nahrungsrevier	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2019/2020)
<i>Picus viridis</i> Grünspecht	BArtSchV - Anl.1.3	3	- Brutvogel (Jahresvogel)	- Brutvogel im näheren Umfeld; Revier anteilig im Betrachtungsraum; dgl. Teile Nahrungsrevier	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2019/2020)
<b>Vögel - Gastvögel</b>					
<i>Asio otis</i> Waldohreule	EG-VO Anhg. A	-	- Nahrungsgast (Jahresvogel)	- Brutvogel im näheren Umfeld; Nahrungsrevier Offenland im Betrachtungsraum einschließend	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2019/2020)
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	EG-VO Anhg. A	-	- Nahrungsgast (Jahresvogel)	- Brutvogel im näheren Umfeld; Nahrungsrevier Offenland im Betrachtungsraum einschließend	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2019/2020)
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe	(EU-VSRL)	3	- Gastvogel (Sommervogel)	- Brutvogel im näheren Umfeld; Teile Nahrungsrevier im Betrachtungsraum	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2019/2020)
<i>Milvus migrans</i> Schwarzmilan	EU-VSRL – Anhg. I EG-VO Anhg. A	-	- Nahrungsgast (Sommervogel)	- Brutvogel im weiteren Umfeld; Nahrungsrevier Ortsränder z.T. einschließend	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2019/2020)

Artname	Strenger Schutz	RL LSA	Status	Bestand / Vorkommen	Quelle
<i>Milvus milvus</i> <i>Rotmilan</i>	EU-VSRL – Anhg. I EG-VO Anhg. A	V	- Nahrungsgast (Sommervogel)	- Brutvogel im weiteren Umfeld; Nahrungsrevier Ortsränder z.T. einschließend	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2019/2020)
<b>Sonstige Artengruppen</b>					
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse	FFH-RL Anhg. IV	3	- pot. Vorkommen (Jahreslebensraum)	- Vorkommen in benachbarten Bereichen; potenziell Einzelvorkommen im Betrachtungsraum zu erwarten	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2019/2020)
<i>Amphibia spec.</i> Lurche	FFH-RL Anhg. IV	X	- pot. Vorkommen (Landlebensraum)	- Vorkommen in benachbarten Bereichen; vereinzelt Landvorkommen im Betrachtungsraum zu erwarten	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2019/2020)
<i>Chiroptera spec.</i> Fledermäuse	FFH-RL Anhg. IV	X	- pot. Vorkommen (Jagdlebensraum)	- Vorkommen in benachbarten Bereichen vermutet; Jagdaktivitäten im Betrachtungsraum zu erwarten	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2019/2020)

FFH-RL Anhg. II/IV

VSRL Anhg. I

EG-VO Anhg. A

BArtSchV Anl.1.3

Rote Liste Stand 2020

### 3.3. Zeitliche Empfindlichkeiten und räumliche Betroffenheiten

Allein das aktuelle Auftreten einer Art im Betrachtungsraum (unmittelbarer Baubereich zzgl. begrenztes Umfeld) führt nicht automatisch zu einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit.

Grundsätze in Biologie und Status der Art im Gebiet sowie artspezifisch sensible Zeiträume führen zu einer zeitlichen Differenzierung. Aus den arttypischen Habitatansprüchen und den konkreten aktuellen Vorkommen lässt sich die tatsächliche räumliche Betroffenheit ableiten.

In nachfolgender Übersicht erfolgt eine Typisierung des artspezifischen Konfliktpotenzials über biologischen Bezug, artspezifisch sensible Zeiträume und räumlicher Betroffenheit.

Die Konfliktanalyse und Konfliktminimierung i.e.S. erfolgt in Pkt. 4 (S. 16ff.).

#### Übersicht 2: Typisierung des artspezifischen Konfliktpotenzials (biologischer Bezug, artspezifisch sensible Zeiträume, räumliche Betroffenheit)

Art	Konflikt (Intensität)	Betroffenheit Biologie	Z e i t r a u m												Betroffenheit Raum	Konflikt (Intensität)
			Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.		
Vögel - Brutvögel			Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.		
Bachstelze	rot	Brut, Aufzucht			rot	rot	rot	rot	rot	rot					Gebäude / Bauteile u.a.	rot
Bluthänfling	rot	Brut, Aufzucht			rot	rot	rot	rot	rot	rot					Gebüsch, Staudenfluren	rot
Klappergrasmücke	rot	Brut, Aufzucht			rot	rot	rot	rot	rot	rot					Gebüsche, Gestrüpp	rot
Hausrotschwanz	rot	Brut, Aufzucht			rot	rot	rot	rot	rot	rot					Gebäude / Bauteile u.a.	rot
Haussperling	rot	Brut, Aufzucht			rot	rot	rot	rot	rot	rot	rot				Gebäude / Bauteile u.a.	rot
Kuckuck	rosa	Brut, Aufzucht			rot	rot	rot	rot	rot	rot					Gebüsche, Gestrüpp u.a.	rosa
Neuntöter	rot	Brut, Aufzucht			rot	rot	rot	rot	rot	rot					Gebüsche, Offenland	rot
weitere Baumbrüter	rot	Brut, Aufzucht			rot	rot	rot	rot	rot	rot					Gebüsche, Ruderalfl. u.a.	rot
weitere Gebüschbrüter	rot	Brut, Aufzucht			rot	rot	rot	rot	rot	rot					Gebüsche, Ruderalfl. u.a.	rot
Vögel - Gastvögel			Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.		
Saatkrähe	gelb	Koloniegründung			rot	rot	rot	rot	rot						- Brutplatz außerh. Eingriffsbereich -	gelb
Rauchschwalbe	gelb	Nahrung, pot. Brut			rot	rot	rot	rot	rot	rot					- Brutplatz außerh. Eingriffsbereich -	gelb
Grünspecht	hellgrün	Nahrung													- Brutplatz außerh. Eingriffsbereich -	hellgrün
Schwarzmilan	rot	Nahrung													- Brutplatz außerh. Eingriffsbereich -	rot
Rotmilan	rot	Nahrung													- Brutplatz außerh. Eingriffsbereich -	rot
Turmfalke	rot	Nahrung													- Brutplatz außerh. Eingriffsbereich -	rot
Waldohreule	gelb	Ruhe, Nahrung			rot	rot									- Brutplatz außerh. Eingriffsbereich -	gelb

zu Spalte „Konflikt“ (Konfliktschärfe):

dunkel
hell

- nach Datenlage offensichtlich bestehende Betroffenheit / Nichtbetroffenheit durch Überlagerung von Vorkommen und Eingriffsraum
- Zuordnung unter Vorbehalt (jahrweise oder innerhalb des Jahres wechselnde Flächenbesiedlung der Art) „?“ ... Datenlücken

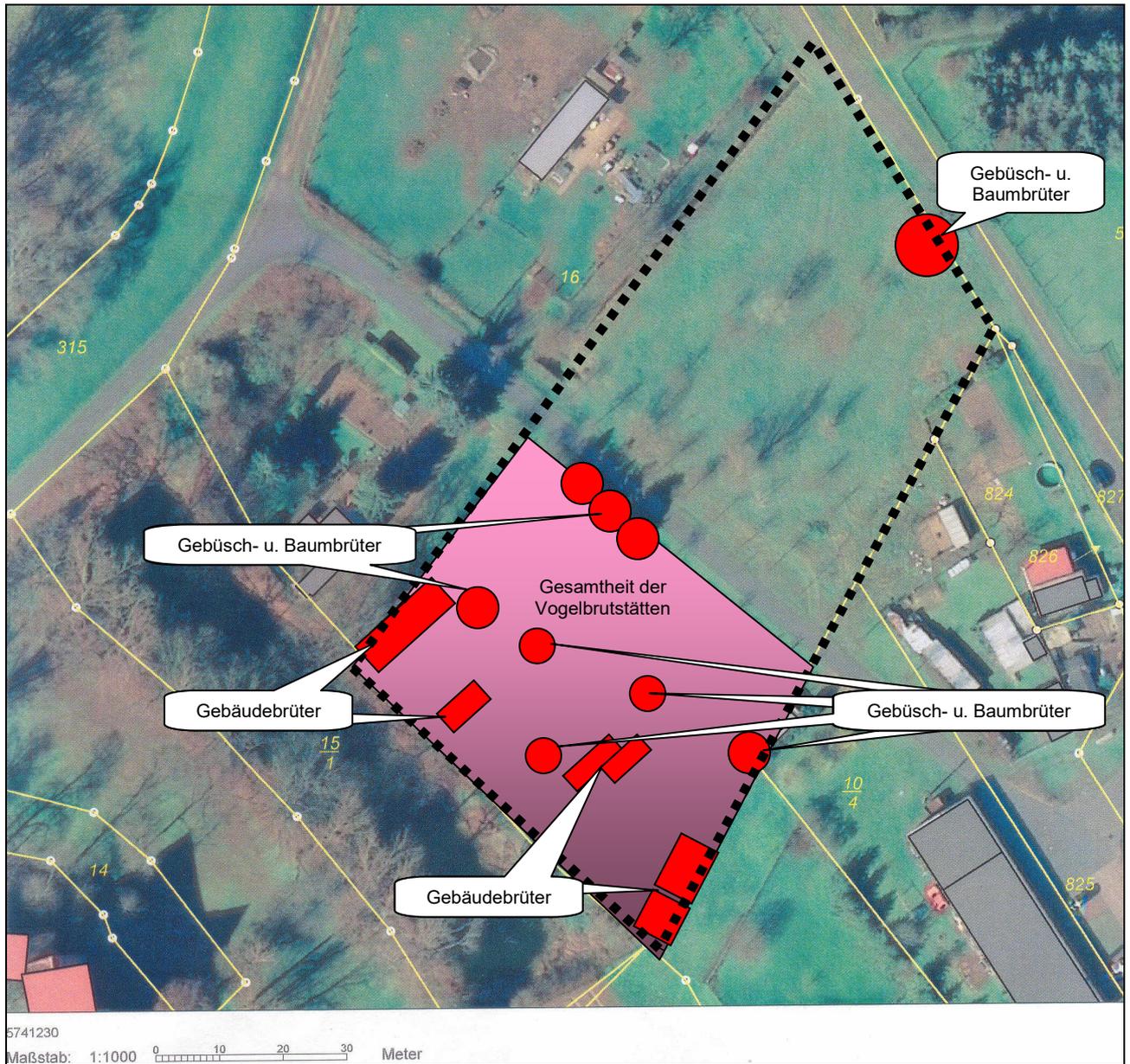
rot
rosa
gelb
hellgrün
rot
hellgrün

- vollständige Betroffenheit → Brut- oder Vermehrungsstätten unmittelbar betroffen
- partielle Betroffenheit → Brut- oder Vermehrungsstätten nur mittelbar / nur Ruhestätten od. Nahrungsquellen betroffen
- keine Betroffenheit → Brut- oder Vermehrungsstätten nicht betroffen

zu Spalte „Zeitraum“ (Konfliktzeitraum):

rot
orange

- Ausschluss - Unterlassung\* von Eingriffen - i.d.R. lokal begrenzt auf Brut- / Vermehrungsstätten  
\* betr. i.d.R. räumlich begrenzten Ausschluss der Eingriffsumsetzung
- Einschränkung - Einschränkung\* von Eingriffen - i.d.R. lokal begrenzt auf Aufzucht- / Ruhestätten; ggf. zzgl. Nahrungsräume  
\* betr. i.d.R. Vorbehalt der räumlich beschränkten Einzelprüfung unmittelbar vor Eingriffsumsetzung sowie folgende Eingriffsbegleitung



**Textkarte 1: Bereiche mit besonderer Konflikterwartung (schematisch)**

(Darstellung in Lageplan des Vorhabensträgers)

**Legende:**

-  Gefahr der Zerstörung von Lebensstätten / Tötungsgefahr (BNatSchG §44 Abs.1 Nr.3 u. Nr. 1)
-  Gefahr der Störung an Reproduktionsstätten (BNatSchG §44 Abs.1 Nr.2)

## Fotodokumentation Eingriffskonflikte

### Bereiche mit potenziellen Eingriffskonflikten<sup>1</sup> zu aktuellen Artvorkommen



**Abb. 5: Gebäude S-Teil (bei Abriss)**



Fotos:  
< 09.09.20  
26.05.20 >

**Abb. 6: Laubbäume N-Teil (bei Entnahme)**



**Abb. 7: Koniferen S-Teil (bei Entnahme)**



Fotos:  
< 09.09.20  
26.05.20 >

**Abb. 8: Obstgehölze S-Teil (bei Entnahme)**



**Abb. 9: Materiallager (bei Entnahme)**



Fotos:  
< 09.09.20  
26.05.20 >

**Abb. 10: Kleinstruktur (bei Entnahme)**

<sup>1</sup> Konfliktcharakter überwiegend insofern nur potenziell, dass nur eintretend, wenn ein konkretes Artvorkommen zugeordnet ist und das entnommene Element zum Eingriffzeitpunkt eine rechtsrelevante Funktion hat (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

## 4. Konfliktanalyse und Konfliktminimierung

### 4.1. Allgemeine artbezogene Maßnahmen zur Konfliktvermeidung

#### 4.1.1. Grundsätze

Vermeidungsmaßnahmen zielen auf die Verhinderung von eingriffsbedingten Auswirkungen i. S. der Störung oder Schädigung der Arten am direkten Eingriffsort ab. Sie stehen im engen zeitlichen Zusammenhang zum Eingriffsvorhaben und sind ggf. vorzeitig zu realisieren.

Die **Konfliktvermeidung** ist außer durch Unterlassung oder räumlicher Verlagerung des Vorhabens i.d.R. am effektivsten durch Ausführung der geplanten Maßnahme in Zeiträumen außerhalb der Reproduktions- u. Ruhezeit zu erreichen.

In der unter Pkt. 4.2. (S. 19ff.) folgenden artspezifischen Prüfung der Eingriffswirkungen ist zu prüfen, ob bau-, anlage- oder betriebsbedingt das Vorhaben den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt und, ob daraus folgend eine Ausnahme / Befreiung von diesen **Verbotstatbeständen** nach § 45 / § 67 BNatSchG (z.T. auf Basis Art. 9 EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Art. 16 FFH-RL) erforderlich ist.

#### 4.1.2. Allgemeine artbezogene Vermeidungsmaßnahmen

##### **Arten nach FFH-Richtlinie (Anhang II/IV)**

###### **Zauneidechse**

- ⇒ Keine Eingriffe an potenziellen Fortpflanzungsstätten während der Reproduktionszeit  
→ nicht zutreffend (Vorkommen außerhalb Betrachtungsraum / Wirkungsbereich)
- ⇒ Keine Eingriffe an potenziellen Ruhestätten während der Zeit der Winterruhe  
→ nicht zutreffend (Vorkommen außerhalb Betrachtungsraum / Wirkungsbereich)

###### **Fledermäuse**

- ⇒ Keine Eingriffe an Quartierstandorten (Bäume / Gebäudeteile) während Aufzucht- u. Ruhezeit  
→ nicht zutreffend (Vorkommen außerhalb Betrachtungsraum / Wirkungsbereich)

###### **Lurche**

- ⇒ Keine Eingriffe an Laichgewässern während der Reproduktionszeit  
→ nicht zutreffend (Laichvorkommen außerhalb Betrachtungsraum / Wirkungsbereich)

##### **Arten nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)**

###### **Rotmilan**

- ⇒ Keine Eingriffe am Neststandort zzgl. artspezifischer sensibler Zone während der Brutzeit  
→ nicht zutreffend (Brutvorkommen außerhalb Betrachtungsraum / Wirkungsbereich)

###### **Schwarzmilan**

- ⇒ Keine Eingriffe am Neststandort zzgl. artspezifischer sensibler Zone während der Brutzeit  
→ nicht zutreffend (Brutvorkommen außerhalb Betrachtungsraum / Wirkungsbereich)

###### **Neuntöter**

- ⇒ Keine Eingriffe am Neststandort zzgl. artspezifischer sensibler Zone während der Brutzeit  
→ kein Rückschnitt von Gehölzen im Zeitraum 01.04.-31.08.

## **Arten nach EG-(Artenschutz)Verordnung Anhg. A**

### ***Turmfalke***

- ⇒ Keine Eingriffe am Neststandort zzgl. artspezifischer sensibler Zone während der Brutzeit  
→ nicht zutreffend (Brutvorkommen außerhalb Betrachtungsraum / Wirkungsbereich)

### ***Waldohreule***

- ⇒ Keine Eingriffe am Neststandort zzgl. artspezifischer sensibler Zone während der Brutzeit  
→ nicht zutreffend (Brutvorkommen außerhalb Betrachtungsraum / Wirkungsbereich)
- ⇒ Ökologische Baubegleitung und Einzelfallprüfung durch sachkundige Person  
→ Einzelfallprüfung auf Schlafgemeinschaften bei Rückschnitt hoher Fichten (01.11.-28.02.)

## **Arten nach Bundesartenschutz-Verordnung Anl. 1 Sp. 3**

### ***Grünspecht***

- ⇒ Keine Eingriffe am Neststandort zzgl. artspezifischer sensibler Zone während der Brutzeit  
→ nicht zutreffend (Brutvorkommen außerhalb Betrachtungsraum / Wirkungsbereich)

## **Weitere ausgewählte Brutvogelarten (Charakterarten / z.T. RL)**

### **Arten nach Roter Liste des Landes**

#### ***Kuckuck***

- ⇒ Keine Eingriffe am Neststandort zzgl. artspezifischer sensibler Zone während der Brutzeit  
→ kein Rückschnitt von Gehölzen im Zeitraum 01.04.-31.08.

#### ***Rauchschwalbe***

- Keine Eingriffe am Neststandort zzgl. artspezifischer sensibler Zone während der Brutzeit sowie Ökologische Baubegleitung und Einzelfallprüfung durch sachkundige Person  
→ Einzelfallprüfung bei Abriss von Gebäuden auf Nester der Rauchschwalbe im Inneren

#### ***Bluthänfling***

- ⇒ Keine Eingriffe am Neststandort zzgl. artspezifischer sensibler Zone während der Brutzeit  
→ kein Rückschnitt von Gehölzen im Zeitraum 01.03.-31.08.

### **Koloniebrütende Arten**

#### ***Saatkrähe***

- ⇒ Keine Eingriffe am Neststandort zzgl. artspezifischer sensibler Zone während der Brutzeit  
→ keine Abriss- und Hochbauarbeiten im Zeitraum 01.03.-31.07.

### **Arten mit hohem Charakterwert**

#### ***Hausrotschwanz***

- ⇒ Keine Eingriffe am Neststandort zzgl. artspezifischer sensibler Zone während der Brutzeit  
→ kein Abriss von Gebäuden im Zeitraum 01.03.-31.08.

#### ***Klappergrasmücke***

- ⇒ Keine Eingriffe am Neststandort zzgl. artspezifischer sensibler Zone während der Brutzeit  
→ kein Rückschnitt von Gehölzen im Zeitraum 01.04.-31.08.

### **Typische Gebäudebrüter**

#### ***Bachstelze***

- ⇒ Keine Eingriffe am Neststandort zzgl. artspezifischer sensibler Zone während der Brutzeit  
→ kein Abriss von Gebäuden im Zeitraum 01.03.-31.08.

### **Haussperling**

- ⇒ Keine Eingriffe am Neststandort zzgl. artspezifischer sensibler Zone während der Brutzeit  
 → kein Abriss von Gebäuden im Zeitraum 01.03.-31.08. (30.09.)

Turmfalke → vgl. unter Arten nach EG-(Artenschutz)Verordnung Anhang A

Rauchschwalbe → vgl. unter Arten nach Roter Liste

Haurotschwanz → vgl. unter Arten mit hohem Charakterwert

### **Ausgewählte weitere Baumbrüter**

#### **Feldsperling / Gartenbaumläufer**

- ⇒ Keine Eingriffe am Neststandort zzgl. artspezifischer sensibler Zone während der Brutzeit  
 → kein Rückschnitt von Gehölzen im Zeitraum 01.03.-31.08.

Waldohreule / Grünspecht / Saatkrähe → s.o.

### **Ausgewählte weitere Gebüschbrüter**

#### **Grünfink / Stieglitz / Kernbeißer / Girlitz / Gelbspötter**

- ⇒ Keine Eingriffe am Neststandort zzgl. artspezifischer sensibler Zone während der Brutzeit  
 → kein Rückschnitt von Gehölzen im Zeitraum 01.03.-31.08.

Kuckuck / Neuntöter / Klappergrasmücke → s.o.

## **Übersicht 3: Allgemeine artbezogene Maßnahmen zur Konfliktvermeidung<sup>1</sup>**

Artname <sup>2</sup>	Ausschluss von Handlungen	Beschränkung von Handlungen	Ort Ausschluss / Beschränkung	Zeit <sup>3</sup> Spanne	Maßnahmen (ökolog. Baubegltg.)
<i>Asio otis</i> Waldohreule	Rückschnitt von Schlaf-Gehölzen	Prüfen vor Rückschnitt	Bausubstanz in den Gärten	01.11.-28.02.	Begleitung Rückschnitt
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe	Abriss von Gebäuden	Prüfen vor Abriss	Bausubstanz in den Gärten	01.04.-31.08.	Begleitung Abriss
<i>Corvus frugilegus</i> Saatkrähe	Abriss- und Hochbauarbeiten		Bausubstanz in den Gärten	01.03.-31.07.	
<i>Lanius collurio</i> Neuntöter	Rückschnitt von Gehölzen		Gehölzbestand in den Gärten	01.04.-31.08.	
<i>Motacilla alba</i> Bachstelze	Abriss von Gebäuden		Bausubstanz in den Gärten	01.03.-31.08.	
<i>Phoenicurus ochruros</i> Hausrotschwanz	Abriss von Gebäuden		Bausubstanz in den Gärten	01.03.-31.08.	
<i>Passer domesticus</i> Haussperling	Abriss von Gebäuden		Bausubstanz in den Gärten	01.03.-31.08.	Kontrolle bis 30.09.
<i>Carduelis cannabina</i> Bluthänfling	Rückschnitt von Gehölzen		Gehölzbestand in den Gärten	01.03.-31.08.	
<i>Sylvia corruca</i> Klappergrasmücke	Rückschnitt von Gehölzen		Gehölzbestand in den Gärten	01.04.-31.08.	
<i>Cuculus canorus</i> Kuckuck	Rückschnitt von Gehölzen		Gehölzbestand in den Gärten	01.04.-31.08.	

#### Erläuterungen zu Übersicht 3:

- Ausschluss-Handlung - Unterlassung von Eingriffen → räumlich u. zeitlich begrenzter Ausschluss der Eingriffsumsetzung
- Handlungs-Beschränkung - Einschränkung von Eingriffen → Vorbehalt für Einzelprüfung, Eingriffsbegleitung u. Maßnahmen

<sup>1</sup> Übersicht enthält nur Arten für die eine räumliche Betroffenheit gegeben oder zu erwarten ist.  
 In die Betroffenheitsanalyse wird auf den Planungsansatz lt. Stand 11/2019 und konkrete Artvorkommen 2019/20 Bezug genommen.  
<sup>2</sup> Ohne im Text unter „Ausgewählte“ Gebüschbrüter“ bzw. Baumbrüter zusammengefasste Arten → Einschränkungen gleichlautend.  
<sup>3</sup> Termine für Brutvögel aus Handhabbarkeitsgründen in der Umsetzung artübergreifend vereinheitlicht: 01.03.-31.08.

## 4.2. Artspezifische Prüfung der Eingriffswirkungen<sup>1</sup>

### 4.2.1. Arten nach FFH-Richtlinie Anhg. II/IV

#### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

##### Empfindlichkeit der Art:

Als wärmeliebende und kleintierfressende Art und spezifischen Ansprüchen an Versteckmöglichkeiten ist die Zauneidechse in Sachsen-Anhalt zwar weit verbreitet aber überwiegend nur mäßig häufig (RL Kat. 3). Innerhalb des Naturraumes zählt sie zu den verbreiteten aber nur punktuell häufigen Arten. Eiablageplätze befinden sich typischerweise in trockenen, gut besonnten Lagen, Winterquartiere gleichfalls in trockenen, Unterschlupf bietenden Bereichen.

##### Prognose der Auswirkungen:

Im Planbereich sind keine Vorkommen der Art nachgewiesen, so dass nach Kenntnisstand auch keine Vorkommen betroffen sind.

Bei Entnahme der Materiallager (Bruchsteine) und Abbruch alte Gebäudedefundamente gehen besonders geeignete Strukturen verloren. Neu entstehende Strukturen können eingeschränkt artspezifische Habitateignung erlangen. Im unmittelbaren Umfeld zum Planungsraum sind jedoch auch Strukturen mit Eignung als Alternativhabitat vorhanden, so dass auch ein Ausweichen möglich wäre.

##### Verbleibende Beeinträchtigungen:

Restgefahr von baubedingten Verlusten bis dahin unentdeckter Tiere bzw. von Tieren in nicht erkannten Verstecken bei Tätigkeiten zur Entnahme, Umlagerung oder Verdichtung von Teilen und Ablagerungen bzw. Bodensubstrat.

##### Umfang verbleibender Beeinträchtigungen

auf Grund der fehlenden Artvorkommen vermutlich keine, in jedem Fall aber  
→ Umfang, der den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht beeinträchtigt.

##### Einschätzung Verbotstatbestand:

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Vorhaben und konfliktvermeidender Maßnahmen nicht zutreffend, ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG bzw. FFH-RL ist nicht erforderlich.

<sup>1</sup> Angaben zu Bestandesgrößen bei Vögeln (Brutpaare) soweit nicht anders erwähnt nach SCHNITZER (Bearb.) 2020: Roter Listen Sachsen-Anhalt.

- In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Heft 1 (2020): 920 S.

## **Fledermäuse (*Chiroptera spec.*)**

### Empfindlichkeit der Art:

Als Artengruppe mit hochspezifischen Ansprüchen an Quartiere und Nahrung ist die gesamte Artengruppe der Fledermäuse als sehr sensibel einzustufen und Sachsen-Anhalt als Ganzes gefährdet. Quartiere befinden sich in Bäumen oder wärmebegünstigten Gebäudeteilen, Winterquartiere auch in frostfreien unterirdischen Räumen.

### Prognose der Auswirkungen:

Im Planbereich sind keine Vorkommen der Art nachgewiesen, so dass nach Kenntnisstand auch keine Vorkommen, insbesondere keine Quartiere, betroffen sind. Typische Jagd- und potenzielle Quartierbereiche für die Artengruppe liegen außerhalb des Planungsraumes und werden nicht verändert.

### Verbleibende Beeinträchtigungen:

Restgefahr von baubedingten Verlusten bis dahin unentdeckter Tiere in Gebäuden.

Umfang verbleibender Beeinträchtigungen

auf Grund der fehlenden Artvorkommen vermutlich keine, in jedem Fall aber  
→ Umfang, der den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht beeinträchtigt.

### Einschätzung Verbotstatbestand:

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Vorhaben und konfliktvermeidender Maßnahmen nicht zutreffend, ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG bzw. FFH-RL ist nicht erforderlich.

## **Lurche (*Amphibia spec.*)**

### Empfindlichkeit der Arten:

Höchste Sensibilität besitzt die Artengruppe in Bezug auf arttypische Laichgewässer und das Reproduktionsgeschehen. Außerhalb der Laichzeit suchen die meisten Arten Landlebensräume auf, wo auch die Überwinterung stattfindet. Die Arten der Gruppe sind mehrheitlich gefährdet, was auch für im Planungsraum zu erwartende Arten gilt.

### Prognose der Auswirkungen:

Im Planbereich sind keine Vorkommen der Artengruppe nachgewiesen, so dass nach Kenntnisstand keine Vorkommen, insbesondere keine Laichhabitate, betroffen sind. Bei Entnahme der Materiallager und Abbruch alte Gebäudefundamente gehen als Versteck besonders geeignete Strukturen verloren. Neu entstehende Strukturen können eingeschränkt artspezifische Habitateignung erlangen. Im unmittelbaren Umfeld zum Planungsraum sind jedoch auch zahlreiche Strukturen mit Eignung als Alternativhabitat vorhanden, so dass auch ein Ausweichen möglich wäre.

### Verbleibende Beeinträchtigungen:

Restgefahr von baubedingten Verlusten bis dahin unentdeckter Tiere in Ablagerungen.

Umfang verbleibender Beeinträchtigungen

auf Grund der fehlenden Artvorkommen vermutlich keine, in jedem Fall aber  
→ Umfang, der den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht beeinträchtigt.

### Einschätzung Verbotstatbestand:

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Vorhaben und konfliktvermeidender Maßnahmen nicht zutreffend, ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG bzw. FFH-RL ist nicht erforderlich.

## 4.2.2. Arten nach EU-Vogelschutzrichtlinie Anhg. I

### **Rotmilan (*Milvus milvus*)**

#### Empfindlichkeit der Art:

Der Rote Milan ist eine Art der Kulturlandschaft. Dies wird auch durch die Tatsache unterstrichen, dass sein Verbreitungsschwerpunkt weltweit auf die anthropogen dicht besiedelten Landschaften Mitteleuropas fällt.

Eine Gefährdung besteht jedoch seit etwa Mitte des vergangenen Jahrhunderts in der zunehmend intensiver betriebenen landwirtschaftlichen Nutzung (Verarmung des Nahrungsspektrums), in der zunehmenden Freizeitaktivität des Menschen (Störungen in der freien Landschaft) und durch steigende Verluste an Energieversorgungs- (Überlandleitungen) wie auch –erzeugungseinrichtungen (Windkraftanlagen).

Am Brutplatz, insbesondere in der Revierbesetzungs- und frühen Brutphase, ist die Art sehr sensibel gegenüber Störungen (Annäherung von Menschen).

Der Rote Milan stellt zoogeografisch eine besonders sensible Art dar. In Deutschland brüten zwar nach BAUER et al. (2005) 10.300 bis 12.700 BP, in den neuen Bundesländern etwa 5.000 BP (NICOLAI, 1993), mit zudem bis dahin steigender Tendenz (1991: 7.300 BP). Dies sind jedoch zugleich 60 % des Weltbestandes, woraus sich die besonders hohe nationale Verantwortung Deutschlands für diese Art ergibt (NIPKOW, 2005). Zu Abnahme in ST s.u.

Somit gehört die Art zu den besonders sensiblen Arten im Betrachtungsraum, was auch bereits geringe Beeinträchtigungen besonders relevant macht.

Die Art ist Zugvogel und von Mitte Februar bis Ende Juli im unmittelbaren Brutrevier; Nahrungsgäste streifen weit umher und zusätzlich treten nahezu ganzjährig Gäste und Durchzügler sowie ggf. auch Überwinterer auf.

Landesbestand 1.900-2.100 BP, Trend stark rückläufig; Vorwarnliste (RL Kat. V); im Naturraum verbreitet und lokal häufig, Bestand leicht rückläufig.

#### Prognose der Auswirkungen:

Der Planbereich überschneidet sich pauschal mit kleinen Teilen des Streifgebietes der Art; unmittelbare Brutplätze incl. besonders sensibler Zonen sind nicht betroffen.

Den Ansprüchen der Art an Brutplatzstandorte genügende Strukturen sind im Planungsraum nicht vorhanden und gehen somit auch nicht verloren.

Der betroffene Flächenanteil am Gesamtnahrungshabitat ist unerheblich.

Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Nahrung sind nicht zu erwarten.

#### Verbleibende Beeinträchtigungen:

auf Grund der geringen Betroffenheit unerheblich, in jedem Fall aber

→ Umfang, der den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht beeinträchtigt.

#### Einschätzung Verbotstatbestand:

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von

Vorhaben und konfliktvermeidender Maßnahmen nicht zutreffend,

ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG bzw. Vogelschutz-RL ist nicht erforderlich.

### **Schwarzmilan (*Milvus migrans*)**

#### Empfindlichkeit der Art:

Der Schwarzmilan zeigt eine deutliche Bindung an Gehölzstrukturen in Gewässernähe. Daher liegen die Verbreitungsschwerpunkte in den großen Auen und den seenreichen Gebieten des Flachlandes.

Der Bestand in den neuen Bundesländern betrug 1993 1.400 BP (NICOLAI, 1993). Die Art ist Zugvogel und von Mitte März bis Ende Juni im Brutrevier; Nahrungsgäste streifen weit umher und der Durchzug erstreckt sich bis in den Herbst. Landesbestand 900-1.200 BP, Trend gleich bleibend; nicht gefährdet (RL Kat. -); im Naturraum mit Schwerpunkt Flussauen verbreitet, Bestand gleich bleibend.

#### Prognose der Auswirkungen:

Der Planbereich überschneidet sich pauschal mit kleinen Teilen des Streifgebietes der Art; unmittelbare Brutplätze incl. besonders sensibler Zonen sind nicht betroffen. Den Ansprüchen der Art an Brutplatzstandorte genügende Strukturen sind im Planungsraum nicht vorhanden und gehen somit auch nicht verloren. Der betroffene Flächenanteil am Gesamtnahrungshabitat ist unerheblich. Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Nahrung sind nicht zu erwarten.

#### Verbleibende Beeinträchtigungen:

auf Grund der geringen Betroffenheit unerheblich, in jedem Fall aber  
→ Umfang, der den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht beeinträchtigt.

#### Einschätzung Verbotstatbestand:

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Vorhaben und konfliktvermeidender Maßnahmen nicht zutreffend, ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG bzw. Vogelschutz-RL ist nicht erforderlich.

### **Neuntöter (*Lanius collurio*)**

#### Empfindlichkeit der Art:

Der Neuntöter benötigt neben dem Angebot an dichten Gebüschstrukturen als Brutplatz auch Nahrungsräume in Form von offenen Flächen, wie Wiesen, Heiden, aber auch Brachen und Ödlandflächen. Von Bedeutung sind zudem ausreichend Beutetiere, wie Großinsekten und kleine Wirbeltiere. Somit werden extensiv genutzte Flächen gegenüber Intensivnutzung deutlich bevorzugt.

Eine Gefährdung der Art besteht im Brutgebiet vor allem durch Inanspruchnahme der Lebensräume durch verschiedene menschliche Nutzungen. So sind die direkten Verluste von Brutplätzen (Beseitigung von Gehölzstrukturen) und die allgemeine Nahrungsverknappung (Insektizide) als Komplex zu betrachten. Hinzu kommen zunehmend große Verluste durch Vogelfang auf den Zugwegen in Nordafrika.

Die Art hat in Ostdeutschland noch eine vergleichsweise hohe Siedlungsdichte. Bei Knappheit von geeigneten Brutplätzen in bereits besetzten Revieren wirken Revierkämpfe ggf. auch störend auf das dortige Brutgeschehen.

Die Art ist Zugvogel und frühestens von Ende April bis Anfang August im Brutrevier. Landesbestand 10.000-18.000 BP, Trend stark abnehmend; Vorwarnliste (RL Kat. V); im Naturraum weit verbreitet, Bestand gleich bleibend (leicht abnehmend?).

#### Prognose der Auswirkungen:

Der Planbereich überlagert einen Brutplatz der Art, was zum Verlust von aktuell genutzten Brutplatzstrukturen führen würde. Der anteilige Verlust von arttypischen Habitatelementen kann in unmittelbarer Nähe zum Planungsraum durch Ersatzstrukturen in Form einer Anpflanzung locker angeordneter Gebüsch (bevorzugt Hundsrose, Weißdorn, Schlehe, Brombeere; auf ca. 50 m<sup>2</sup> Fläche bzw. 25 m Länge mit Zwischenräumen) mittelfristig ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf die Nahrungsverfügbarkeit sind lokal zu erwarten, sind aber durch alternative Nahrungshabitate ausgleichbar.

Bei Ausklammerung der Brutzeit unterbleiben Störungen am Brutplatz.

#### Verbleibende Beeinträchtigungen:

Unter Voraussetzung der Realisierung allgemeiner artbezogener Maßnahmen lt. Pkt. 4.1. sowie weitere Maßnahmen zum Ausgleich eingriffsbedingter Habitatverluste lt. Pkt. 4.3:

→ Umfang, der den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht beeinträchtigt.

#### Einschätzung Verbotstatbestand:

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Vorhaben und konfliktvermeidender Maßnahmen nicht zutreffend, ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG bzw. Vogelschutz-RL ist nicht erforderlich.

### **4.2.3. Arten nach EG-Artenschutz-VO Anhg. A**

#### ***Turmfalke (Falco tinnunculus)***

##### Empfindlichkeit der Art:

Der Lebensraum des Turmfalken ist sehr weit gespannt aber überwiegend abhängig vom Vorkommen der Feldmaus bzw. anderer Wühlmäuse. Er ist Brutvogel der Kulturlandschaft frequentiert aber auch Trockenrasen, Heiden und Feuchtgebiete sowie unbebaute Ortsränder und Industriebrachen.

Als Bruthabitat nutzt er Nischen an Gebäuden oder alte Greifvogel-, Krähen- oder Elsternester sowie auch angebotene Nisthilfen. Das Angebot an Brutstätten ist neben dem Nahrungsangebot oft ein limitierender Faktor im Bestand der Art.

Die Art ist Standvogel und ganzjährig im Brutrevier; hinzu kommen Wintergäste.

Landesbestand 3.000-5.000 BP, Trend gleich bleibend; nicht gefährdet (RL Kat. -); im Naturraum verbreitet und häufig, Bestand stark schwankend.

##### Prognose der Auswirkungen:

Der Planbereich überschneidet sich mit typischen Teilen des Streifgebietes der Art; unmittelbare Brutplätze incl. besonders sensibler Zonen sind nicht betroffen.

Den Ansprüchen der Art an Brutplatzstandorte genügende Strukturen sind im Planungsraum nicht vorhanden und gehen somit auch nicht verloren.

Der betroffene Flächenanteil am Gesamtnahrungshabitat ist unerheblich.

Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Nahrung sind nicht zu erwarten.

##### Verbleibende Beeinträchtigungen:

→ Unerheblich.

##### Einschätzung Verbotstatbestand:

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Vorhaben und konfliktvermeidender Maßnahmen nicht zutreffend, ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG ist nicht erforderlich.

#### ***Waldohreule (Asio otus)***

##### Empfindlichkeit der Art:

Die Waldohreule nistet bevorzugt in Feldgehölzen und an strukturreichen Waldrändern, kann aber auch Baumbestände im Siedlungsbereich nutzen. Zur Jagd werden offene Bereiche mit geringem Aufwuchs bevorzugt. Den Bestand begrenzend wirken Nistplatzmangel (nistet in verlassenen Krähen-/Greifvogelnestern) und intensive Landnutzung nebst Mäusebekämpfung.

Die Art ist Standvogel und ganzjährig im Brutrevier; hinzu kommen Wintergäste.

Landesbestand 1.500-2.500 BP, Trend gleich bleibend; nicht gefährdet (RL Kat. -); im Naturraum verbreitet aber selten, Bestand stark schwankend, aktuell zunehmend.

#### Prognose der Auswirkungen:

Der Planbereich überschneidet sich mit typischen Teilen des Streifgebietes der Art; unmittelbare Brutplätze incl. besonders sensibler Zonen sind nicht betroffen.

Den Ansprüchen der Art an Brutplatzstandorte genügende Strukturen sind im Planungsraum nicht vorhanden und gehen somit auch nicht verloren.

Der betroffene Flächenanteil am Gesamtnahrungshabitat ist unerheblich.

Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Nahrung sind nicht zu erwarten.

Soweit vor dem Rückschnitt hoher Nadelbäume im Winterhalbjahr (01.11.-28.02.) im Einzelfall geprüft wird, ob sich auf diesen Bäumen Schlafgemeinschaften der Art etabliert haben, können hier Störungen vermieden werden.

#### Verbleibende Beeinträchtigungen:

Unter Voraussetzung der Realisierung allgemeiner artbezogener Maßnahmen lt. Pkt. 4.1.

→ Unerheblich.

#### Einschätzung Verbotstatbestand:

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Vorhaben und konfliktvermeidender Maßnahmen nicht zutreffend, ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG ist nicht erforderlich.

### **4.2.4. Arten nach BArtSchV Anl. 1 Sp. 3**

#### ***Grünspecht (Picus viridis)***

##### Empfindlichkeit der Art:

Der Grünspecht ist eine Art der mittelalten und alten Laub- und Mischwälder mit ausgedehnten Lichtungen aber auch ein typischer Parkvogel und damit auch im Siedlungsbereich verbreitet und wenig störungsempfindlich. Zur Nahrungssuche werden auch Rasen in sonstigen Siedlungs- und Gewerbeflächen aufgesucht. Den Bestände limitierend wirken das beschränkte Nahrungs- (Ameisen) und Nistplatzangebot.

Die Art ist Standvogel und ganzjährig im Brutrevier und streift nur wenig umher. Landesbestand 2.500-4.000 BP, Trend zunehmend; nicht gefährdet (RL Kat. V) ; im Naturraum verbreitet, Bestand zunehmend.

##### Prognose der Auswirkungen:

Der Planbereich tangiert die besonders sensible Zone um einen aktuellen Brutplatz eines Brutpaares, der eigentliche Neststandort ist aber nicht unmittelbar betroffen. Auswirkungen auf den Brutstandort sind damit nicht zu erwarten.

Weiterhin überformt das Vorhaben Teile des Nahrungshabitates der Art. Der Betroffene Flächenanteil am Gesamtnahrungshabitat ist gering, so dass nachhaltige Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Nahrung sind nicht zu erwarten sind.

##### Verbleibende Beeinträchtigungen:

→ Unerheblich / Nicht nachhaltig.

##### Einschätzung Verbotstatbestand:

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Vorhaben und konfliktvermeidender Maßnahmen nicht zutreffend, ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG ist nicht erforderlich.

## 4.2.5. Weitere ausgewählte Brutvogelarten (Charakterarten / z.T. RL) <sup>1</sup>

### 4.2.5.1. Arten nach Roter Liste des Landes

#### **Kuckuck (*Cuculus canorus*)**

##### Prognose der Auswirkungen:

Der Planbereich tangiert ein Vorkommen der Art, was im Teilverlust von aktuell von seinen potenziellen Wirtsvögeln genutzten Brutplatzstrukturen begründet ist. Neu etablierte Gehölze können erst mittelfristig artspezifische Brutplatzeignung erlangen. Es sind jedoch in unmittelbar angrenzenden Flächen und darüber hinaus unterschiedliche Strukturen mit Eignung als Alternativbrutplatz für verschiedene Wirtsvögel vorhanden, so dass ein Ausweichen möglich scheint.

Der anteilige Verlust von arttypischen Habitatalementen der potenziellen Wirtsvögel kann in unmittelbarer Nähe zum Planungsraum durch Ersatzstrukturen über Anpflanzung locker angeordneter Gebüsche mittelfristig ausgeglichen werden; in Bezug auf Halbhöhlenbrüter bewirken Nisthilfen diesen Effekt bereits kurzfristig.

Auswirkungen auf die Nahrungsverfügbarkeit sind lokal zu erwarten, aber durch alternative Nahrungshabitate in o. g. Bereichen ausgleichbar.

Bei Ausklammerung der Brutzeit (01.04.-31.08.) unterbleiben Störungen am Brutplatz.

##### Verbleibende Beeinträchtigungen:

Unter Voraussetzung der Realisierung allgemeiner artbezogener Maßnahmen lt. Pkt. 4.1.

→ Zeitlich befristet / nicht nachhaltig.

##### Einschätzung Verbotstatbestand:

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Vorhaben und konfliktvermeidender Maßnahmen nicht zutreffend, ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG ist nicht erforderlich.

#### **Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)**

##### Prognose der Auswirkungen:

Der Planbereich überlagert keinen aktuellen Brutplatz der Art. Auswirkungen auf einen Brutstandort sind damit nicht zu erwarten. Den Ansprüchen der Art an Brutplatzstandorte genügende Strukturen bleiben ggf. auch bestehen.

Soweit vor dem Abriss von Gebäuden im Einzelfall geprüft wird, ob sich in diesen Nester der Rauchschwalbe befinden, können Verluste von Niststätten vermieden werden. Auswirkungen auf die Nahrungsverfügbarkeit sind nicht zu erwarten.

##### Verbleibende Beeinträchtigungen:

Unter Voraussetzung der Realisierung allgemeiner artbezogener Maßnahmen lt. Pkt. 4.1.:

→ Unerheblich.

##### Einschätzung Verbotstatbestand:

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Vorhaben und konfliktvermeidender Maßnahmen nicht zutreffend, ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG ist nicht erforderlich.

<sup>1</sup> Europäische Vogelarten (im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG) mit besonderem gebietsbezogenem Charakterwert / z.T. Rote Liste ST.

- Textliche Abhandlung hier verkürzt.

### **Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**

#### Prognose der Auswirkungen:

Der Planbereich überlagert einen Brutplatz der Art, was zum Verlust von aktuell genutzten Brutplatzstrukturen führt. Neu etablierte Gehölze können erst mittelfristig artspezifische Brutplatzeignung erlangen. Es sind jedoch in unmittelbar angrenzenden Flächen und darüber hinaus Strukturen mit Eignung als Alternativbrutplatz vorhanden, so dass ein Ausweichen möglich scheint.

Bei Ausklammerung der Brutzeit (01.03.-31.08.) unterbleiben Störungen am Brutplatz. Darüber hinaus erfolgt eine Bevorteilung der Art durch die Maßnahmen zum Ausgleich eingriffsbedingter Habitatverluste zugunsten des Neuntöters lt. Pkt. 4.3.

Auswirkungen auf die Nahrungsverfügbarkeit sind lokal zu erwarten, aber durch alternative Nahrungshabitate in o. g. Bereichen weitgehend ausgleichbar.

#### Verbleibende Beeinträchtigungen:

Unter Voraussetzung der Realisierung allgemeiner artbezogener Maßnahmen lt. Pkt. 4.1.:

→ Zeitlich befristet / nicht nachhaltig.

#### Einschätzung Verbotstatbestand:

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Vorhaben und konfliktvermeidender Maßnahmen nicht zutreffend, ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG ist nicht erforderlich.

## **4.2.5.2. Koloniebrütende Arten**

### **Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)**

#### Prognose der Auswirkungen:

Der Planbereich überschneidet sich mit der besonders sensiblen Zone um einen Koloniestandort; unmittelbare Brutplätze sind nicht betroffen.

Durch Unterlassen von Abriss- und Hochbauarbeiten der Brutzeit (01.03.-31.07.) können Störungen in der Nutzungszeit der Kolonie vermieden werden.

Den Ansprüchen der Art an Brutplatzstandorte genügende Strukturen sind im Planungsraum nicht vorhanden und gehen somit auch nicht verloren.

Der betroffene Flächenanteil am Gesamtnahrungshabitat ist unerheblich.

Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Nahrung sind nicht zu erwarten.

#### Verbleibende Beeinträchtigungen:

Unter Voraussetzung der Realisierung allgemeiner artbezogener Maßnahmen lt. Pkt. 4.1.:

→ Zeitlich befristet / nicht nachhaltig.

#### Einschätzung Verbotstatbestand:

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Vorhaben und konfliktvermeidender Maßnahmen nicht zutreffend,

ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG ist nicht erforderlich.

### 4.2.5.3. Arten mit hohem Charakterwert

#### **Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)**

##### Prognose der Auswirkungen:

Der Planbereich überlagert zwei Brutplätze der Art. Die als Brutplatz geeigneten Strukturen gehen bei Abriss der Gebäude mit Brutstätten vollständig verloren, neu entstehende Gebäude können eingeschränkt artspezifische Brutplatzeignung besitzen. Im unmittelbaren Umfeld zum Planungsraum sind darüber hinaus Strukturen mit Eignung als Alternativbrutplatz vorhanden, so dass auch ein Ausweichen möglich ist. Durch Anbringen artspezifischer Nisthilfen an Gebäudewänden innerhalb des Planungsraumes können Verluste von Niststätten kurzfristig ausgeglichen werden. Bei Ausklammerung der Brutzeit (01.03.-31.08.) unterbleiben Störungen am Brutplatz. Auswirkungen auf die Nahrungsverfügbarkeit sind nicht zu erwarten.

##### Verbleibende Beeinträchtigungen:

Unter Voraussetzung der Realisierung allgemeiner artbezogener Maßnahmen lt. Pkt. 4.1. sowie weitere Maßnahmen zum Ausgleich eingriffsbedingter Habitatverluste lt. Pkt. 4.3:  
→ Zeitlich befristet / nicht nachhaltig.

##### Einschätzung Verbotstatbestand:

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Vorhaben und konfliktvermeidender Maßnahmen nicht zutreffend, ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG ist nicht erforderlich.

#### **Klappergrasmücke (*Sylvia corruca*)**

##### Prognose der Auswirkungen:

Der Planbereich überlagert einen Brutplatz der Art, was bei Entnahme der Gebüschstrukturen bzw. Koniferen zum Verlust von aktuell genutzten Brutplatzstrukturen führen kann. Neu etablierte Gehölze können erst mittelfristig artspezifische Brutplatzeignung erlangen. Im unmittelbaren Umfeld zum Planungsraum sind jedoch auch Strukturen mit Eignung als Alternativbrutplatz vorhanden, so dass auch ein Ausweichen möglich ist. Auswirkungen auf die Nahrungsverfügbarkeit sind im begrenzten Umfang zu erwarten aber durch alternative Nahrungshabitate im Umfeld vermutlich komplett ausgleichbar. Bei Ausklammerung der Brutzeit (01.04.-31.08.) unterbleiben Störungen am Brutplatz. Darüber hinaus erfolgt eine Bevorteilung der Art durch die Maßnahmen zum Ausgleich eingriffsbedingter Habitatverluste zugunsten des Neuntöters lt. Pkt. 4.3.

##### Verbleibende Beeinträchtigungen:

Unter Voraussetzung der Realisierung allgemeiner artbezogener Maßnahmen lt. Pkt. 4.1.:  
→ Zeitlich befristet / nicht nachhaltig.

##### Einschätzung Verbotstatbestand:

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Vorhaben und konfliktvermeidender Maßnahmen nicht zutreffend, ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG ist nicht erforderlich.

#### **4.2.5.4. Typische Gebäudebrüter**

##### ***Bachstelze (Motacilla alba)***

###### Prognose der Auswirkungen:

Der Planbereich überlagert einen Brutplatz der Art. Die als Brutplatz geeigneten Strukturen gehen bei Abriss der Gebäude mit Brutstätten vollständig verloren, neu entstehende Gebäude können eingeschränkt artspezifische Brutplatzeignung besitzen. Im unmittelbaren Umfeld zum Planungsraum sind darüber hinaus Strukturen mit Eignung als Alternativbrutplatz vorhanden, so dass auch ein Ausweichen möglich ist. Durch Anbringen artspezifischer Nisthilfen an Gebäudewänden innerhalb des Planungsraumes können Verluste von Niststätten kurzfristig ausgeglichen werden. Bei Ausklammerung der Brutzeit (01.03.-31.08.) unterbleiben Störungen am Brutplatz. Auswirkungen auf die Nahrungsverfügbarkeit sind nicht zu erwarten.

###### Verbleibende Beeinträchtigungen:

Unter Voraussetzung der Realisierung allgemeiner artbezogener Maßnahmen lt. Pkt. 4.1. sowie weitere Maßnahmen zum Ausgleich eingriffsbedingter Habitatverluste lt. Pkt. 4.3:  
→ Zeitlich befristet / nicht nachhaltig.

###### Einschätzung Verbotstatbestand:

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Vorhaben und konfliktvermeidender Maßnahmen nicht zutreffend, ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG ist nicht erforderlich.

##### ***Hausperling (Passer domesticus)***

###### Prognose der Auswirkungen:

Der Planbereich überlagert einen Brutplatz der Art. Die als Brutplatz geeigneten Strukturen gehen bei Abriss der Gebäude mit Brutstätten vollständig verloren, neu entstehende Gebäude können eingeschränkt artspezifische Brutplatzeignung besitzen. Im unmittelbaren Umfeld zum Planungsraum sind darüber hinaus Strukturen mit Eignung als Alternativbrutplatz vorhanden, so dass auch ein Ausweichen möglich ist. Durch Anbringen artspezifischer Nisthilfen an Gebäudewänden innerhalb des Planungsraumes können Verluste von Niststätten kurzfristig ausgeglichen werden. Bei Ausklammerung der Brutzeit (01.03.-31.08.) unterbleiben Störungen am Brutplatz. Auswirkungen auf die Nahrungsverfügbarkeit sind nicht zu erwarten.

###### Verbleibende Beeinträchtigungen:

Unter Voraussetzung der Realisierung allgemeiner artbezogener Maßnahmen lt. Pkt. 4.1. sowie weitere Maßnahmen zum Ausgleich eingriffsbedingter Habitatverluste lt. Pkt. 4.3:  
→ Zeitlich befristet / nicht nachhaltig.

###### Einschätzung Verbotstatbestand:

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Vorhaben und konfliktvermeidender Maßnahmen nicht zutreffend, ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG ist nicht erforderlich.

#### **4.2.5.5. Ausgewählte weitere Baumbrüter**

##### **Feldsperling (*Passer montanus*) / Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*)**

###### Prognose der Auswirkungen:

Der Planbereich überlagert zwei Brutplätze des Feldsperlings sowie einen Brutplatz des Gartenbaumläufers. Die als Brutplatz geeigneten Strukturen gehen bei Entnahme der Bäume mit Brutstätten (Höhlen) vollständig verloren, neu etablierte Gehölze können erst langfristig artspezifische Brutplatzeignung erlangen. Im unmittelbaren Umfeld zum Planungsraum sind jedoch Strukturen mit Eignung als Alternativbrutplatz vorhanden, so dass auch ein Ausweichen möglich ist.

Durch Anbringen artspezifischer Nisthilfen an Bäumen oder Gebäudewänden innerhalb des Planungsraumes können Verluste von Niststätten ausgeglichen werden. Bei Ausklammerung der Brutzeit (01.03.-31.08.) unterbleiben Störungen am Brutplatz. Auswirkungen auf die Nahrungsverfügbarkeit sind nicht zu erwarten.

###### Verbleibende Beeinträchtigungen:

Unter Voraussetzung der Realisierung allgemeiner artbezogener Maßnahmen lt. Pkt. 4.1. sowie weitere Maßnahmen zum Ausgleich eingriffsbedingter Habitatverluste lt. Pkt. 4.3:  
→ Zeitlich befristet / nicht nachhaltig.

###### Einschätzung Verbotstatbestand:

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Vorhaben und konfliktvermeidender Maßnahmen nicht zutreffend, ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG ist nicht erforderlich.

#### **4.2.5.6. Ausgewählte weitere Gebüschbrüter**

##### **Grünfink (*Carduelis chloris*) / Stieglitz (*Carduelis carduelis*) / Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*) / Girlitz (*Serinus serinus*) / Gelbspötter (*Hippolais icterina*)**

###### Prognose der Auswirkungen:

Der Planbereich überlagert zwei Brutplätze vom Grünfink sowie je einen Brutplatz der anderen o.g. Arten, was bei Entnahme von Bäumen bzw. Gebüschstrukturen zum Verlust von aktuell genutzten Brutplatzstrukturen führen kann. Neu etablierte Gehölze können erst mittelfristig artspezifische Brutplatzeignung erlangen.

Im unmittelbaren Umfeld zum Planungsraum sind jedoch Strukturen mit Eignung als Alternativbrutplatz vorhanden, so dass auch ein Ausweichen möglich ist.

Bei Ausklammerung der Brutzeit (01.04.-31.08.) unterbleiben Störungen am Brutplatz. Darüber hinaus erfolgt eine Bevorteilung der Art durch die Maßnahmen zum Ausgleich eingriffsbedingter Habitatverluste zugunsten des Neuntöters lt. Pkt. 4.3.

Auswirkungen auf die Nahrungsverfügbarkeit sind im begrenzten Umfang zu erwarten aber durch alternative Nahrungshabitate im Umfeld vermutlich komplett ausgleichbar.

###### Verbleibende Beeinträchtigungen:

Unter Voraussetzung der Realisierung allgemeiner artbezogener Maßnahmen lt. Pkt. 4.1.:  
→ Zeitlich befristet / nicht nachhaltig.

###### Einschätzung Verbotstatbestand:

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Vorhaben und konfliktvermeidender Maßnahmen nicht zutreffend, ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG ist nicht erforderlich.

### 4.3. Maßnahmen zum Ausgleich eingriffsbedingter Habitatverluste

Trotz Vollzug allgemeiner artbezogener Maßnahmen zur Konfliktvermeidung (vgl. Pkt. 4.1. S. 16ff.) sind in Form von Habitatverlusten verbleibender Beeinträchtigungen gleichfalls artbezogen auszugleichen. Die notwendigen Maßnahmen sind orts- und zeitnah umzusetzen.

Übersicht 4: Maßnahmen zum Ausgleich von eingriffsbedingten Habitatverlusten<sup>1</sup>

Artname	Eingriffs-Handlungen	Eingriffs-Ort	Maßnahmen
<b>Neuntöter</b> ( <i>Lanius collurio</i> )	Rückschnitt bzw. Beseitigung von Sträuchern / Gebüsch	Sträucher / Gebüsch Gärten im S-Teil	Schaffung von Ersatzhabitaten durch Anpflanzung locker angeordneter Gebüsch (bevorzugt Hundsrose, Weißdorn, Schlehe, Brombeere)
<b>Feldsperling</b> ( <i>Passer montanus</i> )	Rückschnitt bzw. Beseitigung von höhlenträchtigen Bäumen	Obstbäume Gärten im S-Teil	Anbringen artspezifischer Nisthilfen an Einzelbäumen im Planungsraum (je 2 Nisthilfen als Ersatz pro 1 verloren gehender Brutstätte)
<b>Gartenbaumläufer</b> ( <i>Certhia brachydactyla</i> )	Rückschnitt bzw. Beseitigung von höhlenträchtigen Bäumen	Baumgruppe im N-Teil	Anbringen artspezifischer Nisthilfen an Einzelbäumen im Planungsraum (je 2 Nisthilfen als Ersatz pro 1 verloren gehender Brutstätte)
<b>Hausrotschwanz</b> ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )	Abriss von Gebäuden	Gebäude bzw. Gebäudeteile Gärten im S-Teil	Anbringen artspezifischer Nisthilfen an Gebäudewänden im Planungsraum (je 2 Nisthilfen als Ersatz pro 1 verloren gehender Brutstätte)
<b>Bachstelze</b> ( <i>Motacilla alba</i> )	Abriss von Gebäuden	Gebäude bzw. Gebäudeteile Gärten im S-Teil	Anbringen artspezifischer Nisthilfen an Gebäudewänden im Planungsraum (je 2 Nisthilfen als Ersatz pro 1 verloren gehender Brutstätte)
<b>Haussperling</b> ( <i>Passer domesticus</i> )	Abriss von Gebäuden	Gebäude bzw. Gebäudeteile Gärten im S-Teil	Anbringen artspezifischer Nisthilfen an Gebäudewänden im Planungsraum (je 2 Nisthilfen als Ersatz pro 1 verloren gehender Brutstätte)

In allen Fällen, muss der Ersatz der Habitate dem Eingriff vorgelagert sein oder zumindest frühzeitig vor Beginn (31.01.) der auf den Eingriff folgenden Brutzeit erfolgen.

Die Kompensation eingriffsbedingter Habitatverluste gegenüber dem Neuntöter muss gleichermaßen vorfristig erfolgen, sollte ihre Wirkung aber auch in Zusammenhang mit bereits bestehenden (nicht vom Eingriff betroffenen) Strukturen entfalten. Die Anpflanzung ist bevorzugt im Randbereich des Planungsraumes (NW-Teil) umzusetzen, aber auch außerhalb der Vorhabensfläche, jedoch dann in unmittelbarer Nähe zum Planungsraum möglich.

Inwiefern und in welchem Umfang die Brutvorkommen von in Gebäuden oder Höhlen brütenden Arten im Einzelnen betroffen sind ist abhängig von der Umsetzung der Planung im Detail - hier dann insbesondere der Frage, ob die Standorte der einzelnen Brutstätten (Gebäude, Bäume) erhalten bleiben oder nicht. Daraus ist die Anzahl erforderlicher Ersatz-Nisthilfen abzuleiten. Bei Beseitigung ist je Verlust einer Niststätte Ausgleich durch zwei Nisthilfen zu schaffen.

<sup>1</sup> Übersicht enthält nur Arten für die Maßnahmen zum Ausgleich eingriffsbedingter Habitatverluste erforderlich sind. (Betrachtungsschwerpunkt: Arten nach FFH-RL Anhg. IV / VSRL Anhg. I / Gebäudebrüter / Höhlenbrüter)

## 5. Zusammenfassung der Prüfergebnisse

### Relevanzprüfung / Betroffenheitsanalyse

→ vgl. Pkt. 3.1 (S.7ff.)

Im vorliegenden Fachbeitrag wurden die verfügbaren Kenntnisse zur Fauna (eigene Kartierungen / vorliegende sonstige Daten) lt. Vorgabe zusammengetragen und für 26 Arten / -gruppen einzeln und vertiefend ausgewertet. Es liegt eine artbezogene Betroffenheitsanalyse mit Ableitung von gleichfalls artbezogenen Vermeidungs-Maßnahmen vor.

### Allgemeine Konfliktvermeidung

→ vgl. Pkt. 4.1. (S.16ff.)

#### Bauzeitenanpassung

- Keine Eingriffe an Brutstätten während der Brutzeit der Vögel:
  - kein Rückschnitt von Gehölzen 01.03.-31.08.
  - kein Abriss von Gebäuden / Beräumen von Teilen 01.03.-31.08.

#### Risikomanagement

- Ökologische Baubegleitung und Einzelfallprüfung durch sachkundige Person
  - Einzelfallprüfung bei Abriss von Gebäuden auf Nester der Rauchschnalbe im Inneren
  - Einzelfallprüfung bei Rückschnitt hoher Fichten auf Schlafgemeinschaften der Waldohreule

### Kompensation eingriffsbedingter Habitatverluste

→ vgl. Pkt. 4.3. (S.30ff.)

- Schaffung von Habitatersatz für Vorkommen des Neuntöters:
  - Anpflanzung locker angeordneter Dorngebüsche (ca. 50 m<sup>2</sup> Fläche bzw. 25 m Länge)
- Schaffung von Habitatersatz für Vorkommen Gebäude bewohnender Vogelarten:
  - Anbringen artspezifischer Nisthilfen (je 2 Nisthilfen pro 1 verlustiger Brutstätte)  
für: Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling
- Schaffung von Habitatersatz für Vorkommen Baumhöhlen bewohnender Vogelarten:
  - Anbringen artspezifischer Nisthilfen (je 2 Nisthilfen pro 1 verlustiger Brutstätte)  
für: Feldsperling, Gartenbaumläufer

### Artspezifische Prüfung der Eingriffswirkungen

→ vgl. Pkt. 4.2. (S.19 ff.)

Die verbleibenden Beeinträchtigungen bleiben unter Voraussetzung der Realisierung allgemeiner artbezogener Maßnahmen (lt. Pkt. 4.1.) sowie weitere Maßnahmen zum Ausgleich eingriffsbedingter Habitatverluste (lt. Pkt. 4.3.) in einem Umfang, der den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht beeinträchtigt. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung ist nach Kenntnisstand nicht erforderlich.

Im Ergebnis der artbezogenen Betroffenheitsanalyse und Ableitung von gleichfalls artbezogenen Vermeidungs- und Kompensations-Maßnahmen ist die **artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens** zu erwarten.

## 6. Quellen u. Literatur

### Zitierte Quellen und weiterführende Literatur:

- BAUER, H. & BERTHOLD, P. (2005): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. Aula-Verlag.
- DORNBUSCH, G., GEDEON, K., GEORGE, K., GNIELKA, R. & B. NICOLAI (2004): Die Bestandssituation der Brutvögel Sachsen-Anhalts – Stand 1999. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 4/2004: 79-83.
- DORNBUSCH, M. (2001): Artenliste der Vögel im Land Sachsen-Anhalt. – Apus 11, Sonderheft: 1-48.
- FRANK, D. & SCHNITTER, P. [Hrsg.] Pflanzen- und Tiere in Sachsen-Anhalt – Ein Kompendium der Biodiversität. Natur und Text: 1.132 S.
- ⇒ DORNBUSCH, G.; FISCHER, S. & DORNBUSCH, M. (2016). Vögel (*Aves*) S. 519-538.
  - ⇒ MEYER, F. & SY, T. (2016). Kriechtiere (*Reptilia*) S. 515-518.
  - ⇒ SY, T. & MEYER, F. (2016). Lurche (*Amphibia*) S. 511-514.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM (1993) [Hrsg.]: Handbuch der Vögel Mitteleuropas Band 13/II - Passeriformes (4. Teil): Sittidae – Laniidae [Kleiber, Mauerläufer, Baumläufer, Beutelmeisen, Pirole, Würger]; genehmigte Lizenzausgabe eBook, 2001: Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand, © 1993, AULA-Verlag GmbH: Neuntöter S. 1.140ff.
- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2001): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt, – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, Sonderheft.
- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2003): Die Vogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt, – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, Sonderheft.
- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, Sonderheft.
- SCHNITTER, P. (Bearb.) (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Heft 1 (2020): 920 S.
- NICOLAI, B. (Hrsg.) (1993): Atlas der Brutvögel Ostdeutschlands - Mecklenburg/Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen -. Gustav Fischer Verlag Jena und Stuttgart.
- NIPKOW, M. (2005): Prioritäre Arten für den Vogelschutz in Deutschland. – Berichte zum Vogelschutz 42: S. 123-135.
- RANA – BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt - Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten - Stand: Juni 2018 (Fortschreibung der Liste zur Einzelartbetrachtung der Avifauna). [Bearbeiter: Martin Schulze, Thomas Süßmuth, Frank Meyer und Katrin Hartenauer] Unveröff. - Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt: 31 S.
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 – Vorabdruck). Apus 22, Sonderheft: 3 – 80.

### Rechtsgrundlagen:

- BNatSchG 2009 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- EG-Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004 (ABl. EG Nr. L 127 S. 40).
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**EU-Vogelschutzrichtlinie**), ABl. EG Nr. L 103 vom 25.4.1979.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**), ABl. EG Nr. L 206, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305, S. 42).
- Verordnung zur Neufassung der **Bundesartenschutzverordnung** und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 16. Februar 2005 (BGBl. I, S. 258).